



Aktenzeichen 12-0300	Datum 06.02.2026		
Abteilung/Sachgebiet Sachgebiet 12	Sachbearbeiter Grotz		
Beratung Kreisausschuss Kreistag	Datum 26.03.2026 21.04.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung

Betreff

**Personalangelegenheiten der Landkreisverwaltung;
Gewährung von gesetzlicher Altersteilzeit für die Beschäftigten des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Kreistagsvorlage -**

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen gewährt den Beschäftigten des Landkreises Garmisch-Partenkirchen Altersteilzeit im Teilzeitmodell nach dem Altersteilzeitgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- Begrenzung der Anzahl der Mitarbeitenden, die ATZ in Anspruch nehmen, auf eine Quote von max. 2,5 Prozent; analog zum TV FlexAZ; maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres
- Beschäftigungszeit beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen mind. 20 Jahre zum Beginn des Altersteilzeitverhältnisses
- vertragliche Mindestdauer ein Jahr – maximal drei Jahre
- insbesondere keine Nachbesetzung der freigewordenen Stellenanteile, um Mehrkosten zwingend zu vermeiden
- Gewährung von ATZ kann erfolgen, wenn es die dienstlichen Erfordernisse zulassen (Stellungnahmen von Vorgesetzten und Personalrat)

ATZ nach dem Altersteilzeitgesetz wird nur so lange gewährt, wie die Gültigkeit des Tarifvertrags zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ausgesetzt ist oder bis eine tarifliche Neuregelung zur Gewährung von Altersteilzeit abgeschlossen wird.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Tarifvertrag zur flexiblen Regelung der Altersteilzeit (TV FlexAZ) wurde im Rahmen der damaligen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ab 01.01.2023 nicht verlängert. Aktuell sind im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen alle Altersteilzeitverhältnisse nach dem TV FlexAZ ausgelaufen.

II. Sach- und Rechtslage

Derzeitige Grundlage für eine mögliche Vereinbarung zur Altersteilzeit stellt das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) vom 23.07.1996 in seiner jeweils geltenden Fassung dar. Es kommt nur noch ein Abschluss und Beginn von Altersteilzeitverhältnissen einzelvertraglich in Betracht. In Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und dessen Dachverband der VKA ist der Abschluss dieser Altersteilzeiten ab 01.01.2023 nicht als übertarifliche Leistung anzusehen und wird nicht beanstandet, sofern sie arbeitgeberseitig aus personalpolitischen Gründen für erforderlich gehalten werden und im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung unter Berücksichtigung der vorhandenen Probleme bei der Personalgewinnung vertretbar sind. Hieraus ergibt sich kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Altersteilzeit (ATZ) für Arbeitnehmer. ATZ ist eine freiwillige Arbeitgeberleistung.

Die Unterschiede zwischen den Regelungen des TV FlexAZ und dem AltTZG sind überschaubar. Folgende Punkte sind anzumerken:

- keine Maximalanzahl an Beschäftigten, welche ATZ in Anspruch nehmen können
- reduzierte Arbeitszeit für maximal fünf Jahre möglich
- im Blockmodell ist die Höchstdauer auf bis zu drei Jahre begrenzt

Falls ATZ nach dem AltTZG ermöglicht wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet mindestens 20 % Zuschlag auf das Entgelt und 80 % Zuschlag zur Rentenversicherung zu leisten. Die ATZ-Vereinbarung muss sich mindestens bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts (mit oder ohne Abschläge) erstrecken, darf jedoch nicht darüber hinaus abgeschlossen werden.

Insgesamt stellt eine Vereinbarung zur ATZ für Mitarbeitende günstigere Arbeitsbedingungen und Vergütungen als in den entsprechenden Tarifverträgen dar. Finanziell bedeutet die Gewährung von Altersteilzeit eine Mehrbelastung für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Die tarifliche Vereinbarung (TV FlexAZ VKA) „schläft“ seit 01.01.2023. Das bedeutet, dass die Sperrwirkung noch immer besteht. Dadurch ist eine **Dienstvereinbarung Altersteilzeit ausgeschlossen**. Zur Definition eines Status quo empfiehlt der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) einen Gremienbeschluss.

Um den Mitarbeitenden des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen Altersteilzeit zu ermöglichen, ohne den ohnehin angespannten Haushalt des Landkreises über Gebühr zu belasten, könnte Altersteilzeit im Teilzeitmodell unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Begrenzung der Anzahl der Mitarbeitenden, die ATZ in Anspruch nehmen, auf eine Quote von max. 2,5 Prozent; analog zum TV FlexAZ; maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres
- Beschäftigungszeit beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen mind. 20 Jahre zum Beginn des Altersteilzeitverhältnisses
- vertragliche Mindestdauer ein Jahr – maximal drei Jahre
- insbesondere keine Nachbesetzung der freigewordenen Stellenanteile, um Mehrkosten zwingend zu vermeiden

- Gewährung von ATZ kann erfolgen, wenn es die dienstlichen Erfordernisse zulassen (Stellungnahmen von Vorgesetzten und Personalrat)
- ATZ nach dem Altersteilzeitgesetz wird nur so lange gewährt, wie die Gültigkeit des Tarifvertrags zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ausgesetzt ist oder bis eine tarifliche Neuregelung zur Gewährung von Altersteilzeit abgeschlossen wird

Bei Gewährung der Altersteilzeit im Blockmodell wäre eine Stelle bis zu 1,5 Jahren unbesetzt. In Anbetracht der Auswirkungen für die betroffenen Kollegen, die die Aufgaben für den Zeitraum auffangen müssen, soll nur Altersteilzeit im Teilzeitmodell ermöglicht werden.

Die Altersteilzeitregelung für Kreisbeamte ist hiervon nicht betroffen, da diese im Bayerischen Beamtengesetz geregelt ist.

In der Personalverwaltung wird maximal ein leicht erhöhter Personalbedarf bestehen, da ATZ-Verhältnisse im Rahmen des Tarifvertrages zur flexiblen Altersteilzeit bereits mehrfach in Anspruch genommen wurden. Deren Sachbearbeitung erfolgte durch die Personalverwaltung.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Vorberatung erfolgt im Kreisausschuss, der Kreistag entscheidet abschließend.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € keine	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			